

11319/97

LIMITE

PUBLIC 9

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
SEPTEMBER 1997**

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im September 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die auf Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - September 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2027. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 15. September 1997) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (00/0343 (COD))	PE-CONS 3622/97 + COR 1 (s) PE-CONS 3619/97 + COR 1 (d)	 254/97, 255/97, 256/97, 257/97, 258/97	 Gegenstimmen: D, S
2028. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 22. September 1997) Richtlinie des Rates zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (einheitliche Grundsätze)	 10182/97	 259/97, 260/97, 261/97, 262/97, 263/97, 264/97, 265/97, 266/97, 267/97, 268/97, 269/97, 270/97, 271/97, 272/97	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- SEPTEMBER 1997

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
- Verordnungen des Rates = zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) = zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milch-erzeugnissen an Schüler in Schulen	9194/97 9622/97 10697/97	273/97	Gegenstimme: FIN

ERKLÄRUNG 254/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 2 ⁽¹⁾

"Die Kommission erklärt, daß sie beabsichtigt, den in Artikel 2 genannten Bericht wenn möglich zur selben Zeit vorzulegen wie den in Artikel 17 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vorgesehenen Bericht über die Beschwerdesysteme."

ERKLÄRUNG 255/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 3 a Absatz 1 Buchstabe a

"Die Kommission erklärt, daß die Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 1 in Artikel 3 a Absatz 1 Buchstabe a sich nach ihrer Auffassung ausschließlich auf die irreführenden Aussagen der vergleichenden Werbung bezieht."

ERKLÄRUNG 256/97

ERKLÄRUNG DER ITALIENISCHEN DELEGATION

zur Richtlinie insgesamt

"Die italienische Delegation ist der Ansicht, daß die für die Zulässigkeit vergleichender Werbung ausschlaggebenden Aspekte sowohl den Vergleich als auch die Identifizierung der konkurrierenden Waren oder Dienstleistungen betreffen."

(1) Diese Erklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

ERKLÄRUNG 257/97

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

zu Artikel 3 a Absatz 1 Buchstabe c

"Die deutsche Delegation erklärt, sie gehe davon aus, daß auf Wunsch der Verbraucher andere Merkmale als die in Artikel 3 a Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten verglichen werden können, da die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 84/450/EWG Verkaufsgespräche nicht betrifft."

ERKLÄRUNG 258/97

ERKLÄRUNG DER DÄNISCHEN, DER DEUTSCHEN, DER NIEDERLÄNDISCHEN, DER ÖSTERREICHISCHEN, DER FINNISCHEN UND DER SCHWEDISCHEN DELEGATION

zu Artikel 3 a Absatz 1 Buchstabe f

"Die dänische, die deutsche, die niederländische, die österreichische, die finnische und die schwedische Delegation erklären zu Artikel 3 a Absatz 1 Buchstabe f, daß sie

- in Anbetracht der Bemerkungen der Kommission und des Vorsitzes auf der Tagung des Rates (Verbraucherschutz) vom 9. November 1995 und
- unter Berücksichtigung des in die Präambel aufgenommenen Erwägungsgrunds in bezug auf diese Bestimmung

davon ausgehen, daß mit dieser Bestimmung lediglich weiterhin der Schutz gewährt wird, der in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und in anderen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen ist, und daß der Inhalt dieser Bestimmung nicht davon abweicht."

ERKLÄRUNG 259/97

zur Richtlinie

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die Anwendung dieser Richtlinie die von den Mitgliedstaaten entsprechend der EG-Harmonisierung im Bereich des Schutzes der Arbeitnehmer ergriffenen Maßnahmen nicht berührt.

Der Rat und die Kommission erklären, daß dieser Grundsatz in der Richtlinie 91/414/EWG bei der nächsten Änderung dieser Richtlinie eindeutig klargestellt wird. Die Kommission will möglichst bald einen Vorschlag für diese Änderung vorlegen."

ERKLÄRUNG 260/97

zur Richtlinie

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 91/414/EWG für Anträge auf Ausdehnung des Anwendungsbereichs gilt, unabhängig davon, ob sie von dem Inhaber einer Zulassung oder den in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Einrichtungen gestellt werden."

ERKLÄRUNG 261/97

zur Richtlinie

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß der Reisanbau unter besonderen Bedingungen erfolgt. Dies bedeutet, daß einige spezifische Kriterien für die Bewertung ungeeignet sind; dies gilt etwa insbesondere im Rahmen der Nummer 2.5.2.2 für die Exposition von Wasserorganismen im Wasser von Reisfeldern. Die Auswirkungen der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels beim Reisanbau sind daher wie folgt zu bewerten: Bei der Bewertung der Wirkung auf Oberflächenwasser und auf nicht zu den Zielorganismen gehörende Wassertierarten ist die Exposition zu berücksichtigen, die sich aus einer etwaigen Kontamination des Oberflächenwassers ergibt, welche entweder durch eine Verwehung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Reisfeld oder durch die Wiedereinleitung des Wassers des Reisfelds in das Oberflächenwasser verursacht wird."

ERKLÄRUNG 262/97

zu Teil B Nummern 2.5.1.2 und 2.5.1.3

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die vorliegende Richtlinie die Anwendung anerkannter Berechnungsmodelle vorsieht. Sie stellen fest, daß solche Modelle derzeit nicht in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und es keine auf Gemeinschaftsebene anerkannten Modelle gibt. Die Kommission sagt zu, die Entwicklung in diesem Bereich sehr aufmerksam zu verfolgen, soweit wie möglich eine möglichst weitgehende Harmonisierung zu fördern und, sobald der technische und wissenschaftliche Kenntnisstand es zuläßt, die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen einzuführen.

In der Zwischenzeit können die Mitgliedstaaten, denen auf einzelstaatlicher Ebene anerkannte Berechnungsmodelle zur Verfügung stehen, die Bewertung, die sie nach Teil B Nummern 2.5.1.2 und 2.5.1.3 vornehmen müssen, auf diese Modelle stützen."

ERKLÄRUNG 263/97

zu Teil B Nummer 2.5.1.4

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß diese Richtlinie keine ausführlichen Anforderungen in bezug auf den Verbleib und das Verhalten der Pflanzenschutzmittel in der Luft enthält. Die Kommission sagt zu, die Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam zu verfolgen und die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen, sobald der Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse dies ermöglicht."

ERKLÄRUNG 264/97

zu Teil C Nummer 2.5.1.2 (Überwachungsaspekte)

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die Daten aus dem derzeit in den Mitgliedstaaten laufenden Überwachungsprogramm, mit dem den Gemeinschaftsrichtlinien über den Gewässerschutz nachgekommen werden soll, als Ausgangsdaten der in Teil B Nummer 2.5.1.2 genannten angemessenen Überwachung angesehen werden können.

Zeigen die Ergebnisse der Überwachung einen tendenziellen Anstieg der Konzentration, der gegebenenfalls dazu führen könnte, daß der in Teil C Nummer 2.5.1.2 genannte Wert erreicht wird, so ist jedoch für eine angemessene Überwachung ein spezifischeres Programm zu konzipieren, das insbesondere die der Kontaminierungsgefahr ausgesetzten Gebiete abdeckt und den Eigenschaften des Wirkstoffes, insbesondere der Mobilität, der Persistenz und dem Abbauverhalten Rechnung trägt."

ERKLÄRUNG 265/97

zu Teil C Nummer 2.5.1.2 (Überwachungsaspekte)

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Überwachungsergebnisse auf dem Jahresmittel der Analyseergebnisse wiederholter Stichproben beruhen, die an derselben Stelle entnommen werden."

ERKLÄRUNG 266/97

zu Teil C Nummer 2.5.1.2 (Überwachungsaspekte)

"Die Kommission sagt zu, erforderlichenfalls detaillierte Vorschriften für die Harmonisierung der Bestimmungen über das in Teil B Nummer 2.5.1.2 genannte Überwachungsprogramm auszuarbeiten."

ERKLÄRUNG 267/97

zu Teil C Nummer 2.5.1.2 (Änderung von Anhang VI in Verbindung mit der Änderung der Richtlinien über den Gewässerschutz)

"Die Kommission sagt zu, erforderlichenfalls die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG (durch Vorlage eines Vorschlags) und ihres Anhangs VI nach einer etwaigen Änderung der Gewässerschutzrichtlinien so rasch wie möglich zu ändern."

ERKLÄRUNG 268/97

zu Teil C Nummer 2.5.1.2 (Änderung von Anhang VI in Verbindung mit der Änderung der Richtlinien über den Gewässerschutz)

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die derzeitigen Bestimmungen des Anhangs VI über den Gewässerschutz sie bei der Überprüfung der Gewässerschutzrichtlinien nicht binden."

ERKLÄRUNG 269/97

zu Teil C Nummer 2.5.1.2 Ziffer ii

"Die Kommission erklärt, daß der Begriff 'geeignete Daten' in Teil C Nummer 2.5.1.2 Ziffer ii gegebenenfalls auch ökotoxikologische Daten umfaßt."

ERKLÄRUNG 270/97

zu Teil C Nummer 2.5.2

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die vorliegende Richtlinie vom derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand ausgeht, der eine größere Genauigkeit bei der Festlegung der unter Feldbedingungen unannehmbaren Auswirkungen auf die nicht zu den Zielorganismen gehörenden Arten zuläßt. Die Kommission sagt zu, die Entwicklung in diesem Bereich sehr aufmerksam zu verfolgen, soweit wie möglich eine möglichst weitgehende Harmonisierung zu fördern und, sobald der technische und wissenschaftliche Kenntnisstand es zuläßt, die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen einzuführen."

ERKLÄRUNG 271/97

zu Nummer 2.5.2.1

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die Bewertung der Auswirkungen auf Vögel und andere terrestrische Wirbeltiere unter anderem auf der Grundlage der LD₅₀ vorgenommen wird. Sie stimmen darin überein, daß die Erwähnung der LD₅₀ dem nicht entgegensteht, daß die akute Toxizität mit einer anderen akzeptierten Methode, wie beispielsweise der der festgelegten Dosis, bestimmt werden kann, die anstatt einer LD₅₀ eine diskriminierende Dosis liefert. Der Rat ersucht die Kommission, dieses Konzept in diese Richtlinie aufzunehmen, sobald dies der Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse ermöglicht."

ERKLÄRUNG 272/97

zu Nummer 2.5.2.2

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß es derzeit nicht möglich ist, einen niedrigeren Wert für das Verhältnis der Toxizität zur akuten Exposition festzulegen, wenn mehr Daten vorliegen als nach den Anhängen II und III erforderlich.

Sie stimmen darin überein, daß die derzeitigen Bestimmungen über die geeignete Risikoabschätzung in bestimmten Fällen eine Verringerung dieser Werte entsprechend dem Umfang und der Qualität der zusätzlichen Daten erlauben.

Die Kommission sagt zu, sehr aufmerksam die Entwicklung in diesem Bereich zu verfolgen und die erforderlichen Änderungen vorzuschlagen, sobald der Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse dies zuläßt."

ERKLÄRUNG 273/97

ERKLÄRUNG DER FINNISCHEN DELEGATION

Entsprechend der Vereinbarung über das Preispaket auf der Tagung des Rates "Landwirtschaft" vom 23. bis 25. Juni 1997 hat der Rat die Kommission aufgefordert, die Einbeziehung von "viili/fil" in die Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 vorzuschlagen.

Finnland ist der Auffassung, daß der diesbezügliche Vorschlag der Kommission nicht der Vereinbarung im Rat "Landwirtschaft" entspricht. Der Vorschlag der Kommission ist begrenzter als die Vereinbarung über das Preispaket, denn er erstreckt sich lediglich auf "viili/fil" aus Vollmilch. Finnland vertritt die Auffassung, daß der Vorschlag sich auch auf "viili/fil"-Erzeugnisse erstrecken sollte, die nicht ausschließlich aus Vollmilch hergestellt wurden.
